

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

22. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 11. November 1969	Nummer 170
---------------------	---	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
203318	15. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter; Erster und Zweiter Änderungs- tarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 23. November 1967 bzw. 28. Mai 1969	1854
236	20. 10. 1969	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Durchführung von Bauten der Staatshochbauverwaltung	1855
26	23. 10. 1969	RdErl. d. Innenministers Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere „Travel Document“ des britisch-französischen Kondomi- niums der Neuen Hebriden	1856
79011	15. 9. 1969	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Vorschrift zur Sicherung der Grenzen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GreSi 69)	1856

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzminister	
22. 10. 1969	RdErl. — Bekanntgabe des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Oktober 1969 über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage	1858
23. 10. 1969	RdErl. — Einmalige Überbrückungszulage für die Beamten, Richter und Versorgungsempfänger des Landes Nordrhein-Westfalen	1858
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
30. 10. 1969	Bek. — Studienkursus der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicher- heit, Köln, zu dem Thema: „Die kommende Straßenverkehrsordnung im Blickpunkt der verkehrswissenschaftlichen Disziplinen“	1859

I.

203318

Zusätzliche Alters- und Hinterbliebenenversorgung der Waldarbeiter**Erster und zweiter Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 23. November 1967 bzw. 28. Mai 1969**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 10. 1969 — IV A 3 12 — 62

Nachstehend gebe ich den ersten und zweiten Änderungstarifvertrag zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) bekannt:

Erster Änderungstarifvertrag

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 23. November 1967

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirk Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966 wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. § 6 Abs. 7 wird gestrichen.

2. Dem § 7 Abs. 1 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Für die Zeit vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages beträgt der Beitrag 6,9 v. H. des sozialversicherungspflichtigen Entgelts, soweit dieses 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich nicht überschritten hat.“

§ 2

Es treten in Kraft:

a) § 1 Nr. 1 am 1. Januar 1968.

b) § 1 Nr. 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1967.

Zweiter Änderungstarifvertrag

vom 28. Mai 1969

zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder, vertreten durch den Vorsitz der Vorstandes,

einerseits

und

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft — Landesbezirke Baden-Württemberg, Bayern, Hessen-Rheinland-Pfalz-Saarland, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Nordmark —

andererseits

wird zur Regelung der Versorgung der Waldarbeiter der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein folgendes vereinbart:

§ 1

Änderungen des VersTV-W

Der Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder (VersTV-W) vom 4. November 1966, geändert durch den Ersten Änderungstarifvertrag vom 23. November 1967, wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Buchstabe a cc und dd wird jeweils das Wort „Erstmals“ gestrichen.

2. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „in dem der Waldarbeiter das 65. Lebensjahr vollendet“ ersetzt durch die Worte „in den der Geburtstag fällt.“

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und es wird folgender Halbsatz angefügt: „wird der Antrag spätestens drei Monate nach dem Beginn der Pflicht zur Versicherung gestellt, gilt die Pflicht zur Versicherung als nicht entstanden.“

3. § 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Das für die Beitragsbemessung maßgebende Arbeitsentgelt sind der steuerpflichtige Arbeitslohn und der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes. Unberücksichtigt bleiben jedoch

a) Kinderzuschläge,

b) Zulagen (Zuschläge), die durch Gesetz, Tarifvertrag oder Arbeitsvertrag ausdrücklich als nicht ruhegehaltfähig oder als nicht gesamtversicherungs-fähig bezeichnet sind,

c) Aufwendungen des Arbeitgebers für eine Zukunfts-sicherung des Waldarbeiters,

d) Krankengeldzuschüsse,

e) einmalige Zahlungen (z. B. Zuwendungen, Urlaubs-abgeltungen), die aus Anlaß der Beendigung oder nach der Beendigung des Arbeitsverhältnisses ge-zahlt werden,

f) Jubiläumszuwendungen, Treuegelder, die später als drei Monate nach dem Dienstjubiläum gezahlt werden,

g) Sachbezüge, die während eines Zeitraumes gewährt werden, in dem weder sonstiger beitragspflichtiger Arbeitslohn noch Krankengeldzuschuß zusteht,

h) der Unterschiedsbetrag zwischen der Werkdienst-wohnungsvergütung und der ortsüblichen Miete,

i) Eigenkapitalbeihilfen zur Förderung der Selbst-machung verheirateter Waldarbeiter,

k) Mietbeiträge an Waldarbeiter mit Anspruch auf Trennungsgeld (Trennungsschädigung),

l) Schulbeihilfen,

m) Beihilfen, Zuschüsse zur Beschaffung von Werk-zeugen und Ausstattungsgegenständen.

n) Prämien im Rahmen des behördlichen oder betrieb-lichen Vorschlagswesens.

o) Erfindervergütungen,

p) Fehlgeldentschädigungen.

Hat der Waldarbeiter für einen Lohnzahlungszeitraum oder für einen Teil eines Lohnzahlungszeitraumes Anspruch auf Krankengeldzuschuß, gilt für diesen Lohnzahlungszeitraum als Arbeitsentgelt im Sinne des Satzes 1 der Urlaubslohn für die Tage, für die der Waldarbeiter Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankengeldzuschuß hat. In diesem Lohnzahlungs-zeitraum geleistete einmalige Zahlungen sind neben dem Urlaubslohn nach Maßgabe der Sätze 1 und 2 beitragspflichtiges Arbeitsentgelt.“

4. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Überleitung von Versicherungsbeiträgen, die zu einer anderen Zusatzversicherungseinrichtung geleistet worden sind

Der Waldarbeiter, der bei einer Zusatzversicherungseinrichtung versichert ist, von der die Beiträge zur VBL übergeleitet werden, ist verpflichtet, die Überleitung der Beiträge zur VBL zu beantragen, es sei denn, daß bei der anderen Zusatzversicherungseinrichtung Pflicht zur Versicherung besteht oder daß auch bei Überleitung der Beiträge keine Pflicht zur Versicherung bei der VBL entstünde. Das gleiche gilt für den Waldarbeiter, der gegen eine in Satz 1 genannte Zusatzversicherungseinrichtung Anspruch auf Rente hat, und zwar auch dann, wenn diese Zusatzversicherungseinrichtung die Rente weiter gewährt.“

§ 2

Inkrafttreten

(1) § 1 Nr. 1 dieses Tarifvertrages tritt mit dem Beginn des Forstwirtschaftsjahres 1969/70, § 1 Nr. 2 a tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1968, die übrigen Vorschriften treten am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Der für das Land Hessen geltende Ergänzungstarifvertrag vom 2. September 1968 zum Tarifvertrag über die Versorgung der Waldarbeiter der Länder tritt mit Ablauf des 30. Juni 1969 außer Kraft.

Mainz, den 28. Mai 1969

Die entsprechenden Hinweise unter II. meines RdErl. v. 28. 12. 1966 (SMBl. NW. 203318) werden auf Grund des ersten und zweiten Änderungstarifvertrages wie folgt geändert:

1. Teil B Abschn. I. Nr. 4 erhält die folgende Fassung:
4. **Zu § 3 Buchstaben a, cc und dd**

Die Vorschriften von § 3 Buchstaben a, cc und dd gelten unabhängig davon, ob der Waldarbeiter im vorangegangenen Forstwirtschaftsjahr im Arbeitsverhältnis zu einem vom TVW erfaßten Arbeitgeber gestanden hat.

2. Im Teil B Abschn. I. Nr. 5. ist im Satz 1 das Wort „erstmaligen“ zu streichen.
3. Im Teil B Abschn. I. Nr. 6. ist im Absatz 2 Satz 1, im Absatz 3 Satz 1 und in den beiden Beispielen das Wort „erstmalig“ zu streichen.

4. Teil B Abschn. V. Nr. 1. Buchstabe c erhält folgende Fassung:

c) bei Vollendung des 65. Lebensjahres mit dem Ende des Monats, in den der Geburtstag fällt, es sei denn, daß er über diesen Zeitpunkt hinaus weiter beschäftigt wird, weil die Voraussetzungen des § 4 Abs. 1 Buchstabe d vorliegen.

5. Teil C Abschn. I. Nr. 2. erhält folgende Fassung:

2. **Beitragspflichtiges Arbeitsentgelt** ist der um die in § 6 Abs. 4 Satz 2 angeführten Leistungen des Arbeitgebers verminderte steuerpflichtige Arbeitslohn und nicht der Betrag, von dem — unter Abzug von Steuerfreibeträgen aller Art oder Hinzurechnung von Hinzurechnungsbeträgen — die Lohnsteuer und die Kirchenlohnsteuer zu errechnen ist. Beitragspflichtig ist vom 1. 7. 1969 an auch der nach § 12 des Zweiten Vermögensbildungsgesetzes vom 1. Juli 1965 (BGBl. I S. 585) nicht steuerpflichtige Teil des Arbeitslohnes.

Zu den Leistungen des Arbeitgebers, die nicht zum beitragspflichtigen Arbeitsentgelt gehören, ist auch ebenso wie der Kinderzuschlag der Sozialzuschlag zu zählen (§ 2 Abs. 2 des Lohntarifvertrages).

6. Dem Teil C Abschn. I. wird Nummer 5. mit folgender Fassung angefügt:

5. **Zu dem bisherigen § 6 Abs. 7**

Nach § 60 Abs. 3 der Satzung der VBL in der vom 1. Januar 1968 an geltenden Fassung ist die Beitragserstattung ausgeschlossen, wenn die Pflicht zur Versicherung bei einem Versicherten, der die Wartezeit erfüllt hat, nach dem 31. Dezember 1966 deshalb geendet hat, weil er in das Beamtenverhältnis oder in ein anderes öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis berufen worden ist. § 6 Abs. 7 konnte daher gestrichen werden.

7. Im Teil C wird vor Abschnitt VI. folgender Abschnitt V. a) eingefügt:

V. a) **Nachentrichtung von Beiträgen im Falle der Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung**

In den Fällen des § 7 sind die Beiträge zur VBL zu Lasten des Landes nur für den Zeitraum zu

entrichten, während dessen der Arbeitnehmer beim Land beschäftigt gewesen ist. Der Beitrag ist in voller Höhe von der Dienststelle des Landes zu entrichten, bei der der Arbeitnehmer beschäftigt war, als der Nachversicherungsfall eingetreten ist. Das gleiche gilt für die Umlage nach § 9, die auf die nachzuversichernden Entgelte entfällt.

Der mit Wirkung vom 1. Januar 1967 angefügte Satz 2 stellt einerseits klar, daß der Beitragssatz für die Nachentrichtung von Beiträgen nach § 7 für Zeiten vor dem 1. Januar 1967 nicht 2,5 v. H., sondern 6,9 v. H. beträgt, und bestimmt andererseits, daß die Beitragsbemessungsgrenze für die gesamte Zeit vor dem 1. Januar 1967 420,— DM wöchentlich oder 1 820,— DM monatlich beträgt.

Bei Nachentrichtungen ist wie bei Nachzahlungen (vgl. IV) zu verfahren. Die Nachzahlungen sind der Anstalt ebenfalls im Formblatt II-35 mitzuteilen.

8. Im Teil C Abschn. VIII. wird folgender Absatz angefügt:

Die Verpflichtung, die Überleitung zu beantragen, besteht solange nicht, wie der Arbeitnehmer bei der anderen Zusatzversorgungseinrichtung pflichtversichert ist (Beispiel: Arbeitnehmer mit zwei Halbtagsbeschäftigungen beim Land und einem anderen öffentlichen Arbeitgeber).

Mein RdErl. v. 24. Juli 1969 (n. v.) — IV A 3 12 — 62 — wird hiermit aufgehoben.

— MBl. NW. 1969 S. 1854.

236

Berücksichtigung der Belange behinderter Personen bei der Planung und Durchführung von Bauten der Staatshochbauverwaltung

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 20. 10. 1969 — V A 1 — 8.1 g — Tgb.-Nr. 37.69

Der Bundesschatzminister hat mit Rundschreiben vom 2. 7. 1969 — III B 1 — B 1010 — 1.69 — Empfehlungen des Gemeinsamen Ausschusses des Europarates für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten als Planungshinweise für Baumaßnahmen des Bundes herausgegeben. In diesem Rundschreiben ist im einzelnen folgendes ausgeführt:

„Der Gemeinsame Ausschuss des Europarates für die Eingliederung und Wiedereingliederung der Behinderten hat eine Empfehlung über die Planung und Errichtung öffentlicher Gebäude, um sie den Behinderten leichter zugänglich zu machen, erarbeitet. Der Ausschuss hält es für wünschenswert, den Körperbehinderten, die einen beträchtlichen Teil der Bevölkerung jedes Landes ausmachen — in der Bundesrepublik Deutschland gibt es allein etwa 4 Millionen Körperbehinderte —, den Zugang und die Benutzung von öffentlichen Gebäuden auf jede geeignete Weise zu erleichtern. Dabei müssen auch die alten und gebrechlichen Menschen berücksichtigt werden, deren Zahl ständig wächst.“

Aus dem Katalog der diesbezüglich zu treffenden Maßnahmen gebe ich Ihnen nachfolgend einen Auszug und bitte, diese Planungshinweise bei der Durchführung von Baumaßnahmen des Bundes weitgehend zu berücksichtigen.

1. Ebenerdige Eingänge, oder aber neben Differenzstufen noch Rampen für eine Benutzung mit Krankenfahrrädern.
2. Außen- bzw. Innenschalter in Verbindung mit Pfortnerlogen und dgl. in geeigneter Höhe, insbesondere für die Behinderten mit Krankenfahrrädern.
3. Gerade Treppenläufe mit breiten Stufen, geeignet zur Benutzung mit Krücken; keine sogenannten offenen Treppenhäuser.

4. Geländer oder Handlauf, wo immer dies möglich ist; ein Mittelgeländer bei breiten Treppenanlagen; die Geländer müssen einen wirksamen Halt bieten, der Handlauf muß bequem umfaßt werden können.
5. Für Blinde ist es sehr unangenehm, u. U. auch gefährlich, wenn das Treppengeländer, von dem sie sich meist leiten lassen, unmittelbar an der letzten Stufe endet.
6. Anordnung von genügend breiten Aufzugstüren und -körben.
7. Ausreichend breite Türen, so daß Krankenfahrstühle bequem durchfahren können.
8. Keine Türschwellen. Rutschfester Belag auf Treppen, Fußböden und Handläufen.

Darüber hinaus empfehle ich eine Verwertung dieser Hinweise auch bei der Durchführung von Landesbaumaßnahmen."

Der Empfehlung komme ich nach und bitte, diese Planungshinweise bei allen Baumaßnahmen im Geschäftsbereich der Staatshochbauverwaltung zu beachten.

— MBl. NW. 1969 S. 1855.

26

Anerkennung ausländischer Paßersatzpapiere „Travel Document“ des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden

RdErl. d. Innenministers v. 23. 10. 1969 —
I C 3/43. 63 — 09 a/V 4

Die Verwaltung des britisch-französischen Kondominiums der Neuen Hebriden stellt den Einwohnern dieses Gebietes für Reisen außerhalb des Kondominiums ein „Travel Document“ aus. Es handelt sich dabei um einen Paßersatz im Sinne von § 4 Absatz 1 Nummer 9 a) DV AuslG. Das Ausweispapier hat eine Gültigkeitsdauer von fünf Jahren und kann um weitere fünf Jahre verlängert werden. Sein Geltungsbereich ist unbeschränkt. Während der Gültigkeitsdauer sind die Inhaber des „Travel Documents“ zur Rückkehr auf die Neuen Hebriden berechtigt.

Der Ausweis enthält keine Eintragung über die Staatsangehörigkeit seines Inhabers sowie den Geburtsort der evtl. auf Seite 2 mit eingetragenen Kinder. Im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt hat der Bundesminister des Innern gemäß Nummer 4 Abs. 3 zu § 3 AuslG-Vwv Ausnahmen von den Erfordernissen der Nummer 4 Abs. 1 Buchstaben b) (Geburtsort der evtl. mit eingetragenen Kinder) und c) (Angabe über die Staatsangehörigkeit des Inhabers) zugelassen und das „Travel Document“ als ausreichend für den Grenzübertritt und den Aufenthalt im Bundesgebiet anerkannt.

— MBl. NW. 1969 S. 1856.

79011

Vorschrift zur Sicherung der Grenzen in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen (GreSi 69)

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 15. 9. 1969 — IV A 2 15 — 01

1 Grenzkarten

Der Verlauf der Grenzen und die Grenzvermarkung in den staatlichen Forstbetrieben des Landes Nordrhein-Westfalen sind aus den Grenzkarten zu ersehen, die vom Forsteinrichtungsamt nach den Katasterunterlagen im Maßstab der Forstgrundkarten erstellt werden.

Bei Grenzänderungen sind die Grenzkarten durch das Forsteinrichtungsamt entsprechend zu berichtigen. Die Berichtigung kann auch durch das zuständige Katasteramt erfolgen.

Die Grenzkarten sind den Forstbetriebsbeamten zur Verfügung zu stellen. In Ausnahmefällen, z. B. bei

stark parzellierten Besitzverhältnissen, kann eine zweite Ausfertigung der Grenzkarten für das Forstamt hergestellt werden.

2 Grenzsicherung

Der Forstamtsleiter ist für die Sicherung des staatlichen Grundbesitzes verantwortlich.

Die Überwachung der Grenzen obliegt dem Forstbetriebsbeamten. Er hat dafür zu sorgen, daß die Grenzmarken seines Forstbetriebsbezirks gut erkennbar bleiben und bei der Durchführung betrieblicher Maßnahmen nicht beschädigt werden.

3 Grenzkontrolle und Grenzbericht

Der Forstbetriebsbeamte hat jährlich in den Monaten Juni bis August alle äußeren Grenzen seines Forstbetriebsbezirks auf Mängel und Grenzverletzungen zu kontrollieren.

Über das Ergebnis der Grenzkontrolle hat er dem Forstamt zum 1. 9. schriftlich nach beiliegendem Vor- Anlagedruck zu berichten.

Wird ein Forstbetriebsbezirk aus mehreren räumlich getrennten Revierteilen gebildet, ist es zweckmäßig, den Grenzbericht nach Revierteilen zu gliedern.

Sind die Grenzen übersichtlich und Grenzmängel oder Grenzverletzungen nicht zu erwarten, kann das Forstamt schriftlich anordnen, die Grenzkontrolle oder die Kontrolle bestimmter Grenzabschnitte nur alle zwei Jahre durchzuführen.

Werden die Grenzen durch Bundesbahnkörper, Autobahnen oder Straßen gebildet, kann das Forstamt schriftlich anordnen, daß eine Kontrolle dieser Grenzabschnitte entfällt.

4 Beseitigung von Grenzmängeln

4.1 Vorläufige Sicherung

Ist eine Grenzmarke verlorengegangen, herausgerissen oder beschädigt und der Standort noch deutlich erkennbar, so ist dieser auf Veranlassung des Forstbetriebsbeamten vorläufig durch einen Pfahl zu kennzeichnen.

4.2 Dauerhafte Vermarkung

Eine dauerhafte Vermarkung darf nur durch das Katasteramt, das Forsteinrichtungsamt, durch öffentlich bestellte Vermessungsingenieure oder im Rahmen von Flurbereinigungs-, Auseinandersetzungs- und Siedlungsverfahren durch das Amt für Flurbereinigung und Siedlung erfolgen.

4.3 Aufgabe des Forstamtes

Nach Eingang der Grenzberichte der Forstbetriebsbeamten ist vom Forstamtsleiter zu entscheiden, ob und in welcher Weise die festgestellten Mängel zu beseitigen sind.

Grenzerstellungen sind im wesentlichen auf solche Grenzabschnitte zu beschränken, in denen erhebliche Abweichungen von der rechtlichen Grenze bestehen. Bevor ein Katasteramt oder ein öffentlich bestellter Vermessungsingenieur mit Vermessungsarbeiten beauftragt wird, ist eine Stellungnahme des Forsteinrichtungsamtes bezüglich der Notwendigkeit und Durchführung der Maßnahmen einzuholen.

4.4 Beteiligung der Grenznachbarn

Vor Grenzerstellungen sind die Grenznachbarn vom Forstamt zu verständigen. Eine Kostenbeteiligung der Grenznachbarn gemäß § 919 BGB ist anzustreben. Ist eine Kostenbeteiligung nicht zu erreichen, hat das Forstamt die Gründe in einem Aktenvermerk darzulegen.

5 Schlußbestimmungen

Diese Vorschrift tritt mit Wirkung vom 1. 11. 1969 in Kraft. Mit Zustimmung des Kultusministers gilt sie auch für den Waldbesitz der Sondervermögen des Landes.

Mit Wirkung vom 31. 10. 1969 treten außer Kraft: aus der Dienstanweisung für die Beamten der Preussischen Staatsoberförstereien v. 1. 10. 1927 (SMBI. NW. 79000) DA II § 40, DA IV §§ 13 und 14.

Forstamt , den 19.....

Forstbetriebsbezirk

Ich erstatte nachstehend

Bericht über die Grenzkontrolle

.....
(Unterschrift)

1. Zeitraum der Grenzkontrolle:	
2. Festgestellte Mängel (Abt. und Grenzpunkt-Nr. angeben)	
2.1 Unübersichtliche Grenze	
2.2 Mangelhafte Grenzmarken	
2.3 Fehlende Grenzmarken	
2.4 Grenzübertretungen	
2.5 Sonstiges	
Festgestellte Mängel	Bemerkungen

II.

§ 4

Finanzminister

**Bekanntgabe
des Beschlusses der Landesregierung vom 14. Oktober 1969 über die Gewährung einer einmaligen
Überbrückungszulage**

RdErl. d. Finanzministers v. 22. 10. 1969 —
B 2100—21—IV A 1/B 3032—8.1—IV B 3

Den nachstehenden Beschluß der Landesregierung vom 14. Oktober 1969, dem der Haushalts- und Finanzausschuß des Landtags am 20. Oktober 1969 zugestimmt hat, gebe ich hiermit bekannt:

„Vorbehaltlich einer gesetzlichen Regelung über die Gewährung einer einmaligen Überbrückungszulage sind mit Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags Abschlagszahlungen nach Maßgabe folgender Bestimmungen zu leisten:

Artikel I

§ 1

- (1) Eine einmalige Überbrückungszulage erhalten
1. Beamte und Richter des Landes sowie Empfänger von Amtsbezügen,
 2. Empfänger von laufenden Versorgungsbezügen,
 3. Empfänger von Unterhaltsbeihilfen, die in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis stehen (Verwaltungspraktikanten, Verwaltungslehrlinge), wenn sie für den 15. Oktober 1969 Dienstbezüge, Unterhaltszuschüsse, Amtsbezüge, laufende Versorgungsbezüge oder Unterhaltsbeihilfen erhalten haben.

(2) Personen, deren Bezüge auf Grund einer Disziplinarmaßnahme teilweise einbehalten worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nur, wenn die einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen sind.

(3) Personen, bei denen die Zahlung der Bezüge auf Grund eines Verwaltungsaktes eingestellt worden ist, erhalten die Überbrückungszulage nicht, solange ihre Bezüge nur infolge der Aussetzung einer sofortigen Vollziehung oder der völligen oder teilweisen Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs auszuzahlen sind.

§ 2

- (1) Die Überbrückungszulage beträgt für Empfänger von
1. Dienst- oder Amtsbezügen 300 Deutsche Mark,
 2. Unterhaltszuschüssen 150 Deutsche Mark,
 3. laufenden Versorgungsbezügen außer Waisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen 300 Deutsche Mark,
 4. Vollwaisengeld oder entsprechenden Unterhaltsbeiträgen sowie Unterhaltsbeihilfen 100 Deutsche Mark.

(2) Teilzeitbeschäftigte Beamtinnen oder Richterinnen erhalten den Teil der Überbrückungszulage, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Maßgebend für die Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigung sind die Verhältnisse am 15. Oktober 1969.

(3) Kinderzuschlagsberechtigte Empfänger von Halbwaisengeld sind wie Vollwaisen zu behandeln, wenn der lebende Elternteil eine Überbrückungszulage oder eine entsprechende Leistung (§ 4 Abs. 5) nicht erhält.

§ 3

Personen nach § 1 Abs. 1 Ziff. 1 und 3, denen für den 15. Oktober 1969 Dienst- oder Amtsbezüge oder Unterhaltszuschüsse nicht gezahlt worden sind, erhalten die Überbrückungszulage nach § 2 in Höhe von

- a) 50 v. H., wenn sie spätestens vom 1. November 1969 an
 - b) 25 v. H., wenn sie spätestens vom 1. Dezember 1969 an
- Anspruch auf solche Bezüge haben.

(1) Die Überbrückungszulage wird für jeden Berechtigten nur einmal gewährt.

(2) Bei mehreren Dienstverhältnissen geht der Anspruch aus dem zuletzt begründeten Dienstverhältnis vor. Der Anspruch aus einem Dienstverhältnis geht dem Anspruch aus dem Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(3) Der Anspruch aus einem späteren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger geht dem Anspruch aus einem früheren Rechtsverhältnis als Versorgungsempfänger vor.

(4) Ruhens- und Anrechnungsvorschriften finden keine Anwendung.

(5) Im Sinne der Absätze 1 bis 4 stehen der Überbrückungszulage entsprechende Leistungen aus einem anderen Rechtsverhältnis im öffentlichen Dienst (§ 168 Abs. 5 des Landesbeamtengesetzes) der Überbrückungszulage nach diesen Vorschriften gleich, auch wenn die Regelungen im einzelnen nicht übereinstimmen.

(6) Ist nach Anwendung der Absätze 1 bis 5 einem Anspruchsberechtigten aus dem vorgehenden Rechtsverhältnis nicht der volle Betrag zu zahlen, würde ihm aber ohne Anwendung der Absätze 1 bis 5 aus einem anderen Rechtsverhältnis ein voller Betrag zustehen, ist ihm der Unterschied aus dem anderen Rechtsverhältnis zu zahlen.

Artikel II

Den Gemeinden, Gemeindeverbänden und sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, Artikel I für ihren Zuständigkeitsbereich entsprechend anzuwenden."

— MBl. NW. 1969 S. 1858.

**Einmalige Überbrückungszulage für die Beamten,
Richter und Versorgungsempfänger des Landes
Nordrhein-Westfalen**

RdErl. d. Finanzministers v. 23. 10. 1969 —
B 2100—21—IV A 1/B 3022—8.1—IV B 3

Zur Durchführung des mit meinem RdErl. v. 22. 10. 1969 (MBl. NW. S. 1858) bekanntgegebenen Beschlusses der Landesregierung vom 14. Oktober 1969 gebe ich die folgenden Hinweise:

1 Aktive Bedienstete

1.1 Zu Artikel I §§ 1 und 3

Ohne Dienstbezüge beurlaubte Beamte erhalten keine Überbrückungszulage. Maßgebend sind die Verhältnisse am 15. Oktober 1969. Endet die Beurlaubung nach dem 15. Oktober 1969 aber vor dem 1. November bzw. 1. Dezember 1969, so ist § 3 entsprechend anzuwenden. Beurlaubte Beamte, denen während der Beurlaubung ein Teil der Dienstbezüge weitergezahlt wird, erhalten die Überbrückungszulage.

1.2 Zu Artikel I § 4

1.21 Treten Bedienstete, denen auf Grund ihres am 15. Oktober 1969 bestehenden Dienstverhältnisses eine Überbrückungszulage von 150 DM zu gewährt ist, nach dem 15. Oktober 1969 in ein anderes Dienstverhältnis mit Bezügen im Sinne von § 2 Abs. 1 Nr. 1 über, so wird ihnen aus dem neuen Dienstverhältnis keine Überbrückungszulage gewährt.

1.22 Personen, die aus einem vor dem 15. Oktober 1969 beendeten privatrechtlichen Arbeitsverhältnis bereits eine Überbrückungszulage oder eine entsprechende Zahlung auf Grund tarifvertraglicher Vereinbarungen erhalten, wird aus einem später neu begründeten Dienstverhältnis eine Überbrückungszulage nicht mehr gewährt.

1.23 Ist der Berechtigte nach dem 15. Oktober 1969 von einem anderen Dienstherrn in den Landesdienst übergetreten, so wird eine Überbrückungszulage nur auf Antrag gewährt und wenn der Bedienstete nachweist, daß er von seinem früheren Dienstherrn eine Überbrückungszulage oder eine entsprechende Zahlung nicht erhalten hat.

2 Versorgungsempfänger

2.1 Zu Artikel I § 1 Abs. 1 Nr. 2

2.11 Zu den laufenden Versorgungsbezügen im Sinne des Artikels I § 1 Abs. 1 Nr. 2 gehören auch die in § 175 Nr. 1 bis 5 LBG aufgeführten Bezüge sowie Unterhaltsbeiträge auf Grund einer Disziplinentcheidung und das Übergangsgeld nach § 164 LBG; außerdem laufende Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen an frühere Angestellte oder Arbeiter.

2.12 Nicht zu den laufenden Versorgungsbezügen rechnen Abfindungen nach § 162 LBG, auch wenn sie als Abfindungsrenten gezahlt werden.

2.13 Entfällt auf Grund der Anwendungen von Anrechnungs- oder Ruhensvorschriften die Zahlung eines Versorgungsbezuges, wird keine Überbrückungszulage gewährt; bleibt ein Teilbetrag des Versorgungsbezuges zu zahlen, so ist die Überbrückungszulage in voller Höhe zu gewähren, wenn die sonstigen Voraussetzungen erfüllt sind.

2.2 Zu Artikel I § 2

2.21 Halbweisen, die auf Grund des § 136 Abs. 2 LBG Vollwaisengeld oder auf Grund des § 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG Unfallwaisengeld erhalten, ist eine Überbrückungszulage nur unter den in Artikel I § 2 Abs. 3 für Empfänger von Halbwaisengeld geforderten Voraussetzungen zu gewähren. Das gleiche gilt für nichteheliche Kinder, die einen Unterhaltsbeitrag nach § 135 Abs. 3 LBG erhalten.

2.22 Elternlosen Enkeln, die Unfallwaisengeld nach § 154 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 LBG erhalten, ist die Überbrückungszulage nach Artikel I § 2 Abs. 1 Nr. 4 zu zahlen, wenn beide Großeltern verstorben sind; lebt die Großmutter, ist die Überbrückungszulage nur unter den Voraussetzungen des Artikels I § 2 Abs. 3 zu gewähren.

2.3 Zu Artikel I § 3

Artikel I § 3 erfaßt nur Besoldungsempfänger. Sollte der Fall eintreten, daß ein am 15. Oktober 1969 ohne Dienstbezüge beurlaubter Beamter während des Urlaubs stirbt und somit vom 1. November 1969 bzw. vom 1. Dezember 1969 an Witwengeld oder Vollwaisengeld zu zahlen ist, bitte ich, Artikel I § 3 auf die Hinterbliebenen entsprechend anzuwenden.

2.4 Zu Artikel I § 4

2.41 Bei der Anwendung des § 4 ist davon auszugehen, daß im Bereich des Bundes, im Bereich der anderen Länder und im Tarifbereich entsprechende Regelungen getroffen werden. Abweichungen in der Höhe der Leistung nach den entsprechenden Regelungen werden nach Artikel I § 4 Abs. 5 hingenommen. Ein Ausgleich findet nicht statt.

2.42 Steht aus dem vorrangigen Rechtsverhältnis nicht ein voller Betrag zu, weil der Berechtigte sich in einem Teilzeitbeschäftigungsverhältnis oder in einem Vorbereitungsdienst befindet, so wird aus dem nachrangigen Rechtsverhältnis der Unterschied gewährt.

2.5 Auf die Überbrückungszulage findet die Kürzungsvorschrift des § 137 LBG keine Anwendung.

3 Die Überbrückungszulage unterliegt der Lohnsteuer.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Studienkurs der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, Köln, zu dem Thema:

„Die kommende Straßenverkehrsordnung im Blickpunkt der verkehrswissenschaftlichen Disziplinen“

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 30. 10. 1969 — IV/A 5 — 53 — 34

Die Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit — Institut an der Universität zu Köln — veranstaltet in Zusammenarbeit mit der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände und mir einen zweitägigen Studienkurs zu dem Thema: „Die kommende Straßenverkehrsordnung im Blickpunkt der verkehrswissenschaftlichen Disziplinen“.

Der Kursus soll den Angehörigen der Verwaltungen und Behörden, die an verantwortlicher Stelle im Straßenverkehr tätig sind, und auch privaten Interessenten Gelegenheit geben, sich über neue Erkenntnisse auf dem Gebiet der Sicherung des Menschen im Straßenverkehr zu unterrichten.

Im einzelnen werden folgende Themen behandelt:

Verkehrsrechtliche Gedanken zur kommenden Straßenverkehrsordnung;

Psychologische Probleme der kommenden Straßenverkehrsordnung;

Die Auswirkungen der internationalen Vereinbarungen auf das Verkehrsrecht;

Straßengestaltung und kommende Straßenverkehrsordnung;

Verkehrstechnische Gesichtspunkte zur Verkehrsregelung;

Die kommende Straßenverkehrsordnung in polizeilicher Sicht.

Der Studienkurs wird durchgeführt

in Köln vom 27. bis 28. November 1969 im Camphausen-saal der Industrie- und Handelskammer Köln, Unter Sachsenhausen 14—26, Telefon 23 34 51

Die Teilnehmergebühr für den Gesamtkursus beträgt
für Angehörige der Mitgliedsstädte 25,— DM
für Nichtmitglieder 35,— DM

Die Gebühr für die Tageskarte beträgt
für Angehörige der Mitgliedsstädte 15,— DM
für Nichtmitglieder 20,— DM

Die schriftliche Anmeldung und Einzahlung der Teilnehmergebühr wird bis spätestens

zum 20. November 1969

erbeten.

Die Einzahlung der Teilnehmergebühr wird auf das Konto des Veranstalters 6—551 132 bei der Dresdner Bank in Köln erbeten.

Auskünfte über nähere Einzelheiten erteilt das Sekretariat der Arbeits- und Forschungsgemeinschaft für Straßenverkehr und Verkehrssicherheit, 5 Köln-Lindenthal, Classen-Kappellmann-Straße 1 a. Telefon: 41 77 22 und 42 11 34, das auch die Anmeldungen entgegennimmt.

Angesichts der Bedeutung der zur Erörterung stehenden Themen empfehle ich, den in Betracht kommenden Bediensteten die Teilnahme an diesem Kursus zu ermöglichen.

T.



Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf,

Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.
 Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.
 Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.